

BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21339 Lüneburg

Hansestadt Lüneburg
Fachbereich Stadtplanung
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 683 936

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Franziska Hapke
BUND-RV Elbe-Heide
Fon 04131 / 38868
franziska.hapke@bund-elbe-heide.de

Lüneburg, den 06.03.2024

mailto:Stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de

95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg: frühzeitige Abfrage der Behörden und Träger Öffentlicher Belange zu Bauleitplanverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und die Bereitstellung der Unterlage.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide hat erhebliche Bedenken zu dem geplanten Bauleitverfahren und lehnt dieses ab.

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung.

Klimaschutz

Der Grüngürtel im westlichen Bereich der Stadt ist ein klimatisch wertvolles Gut, das es in Zeiten des Klimawandels zu schützen und zu erhalten gilt. Der BUND schließt sich dem Ratsbeschluss vom 1.10.2014 an, in dem es heißt: "Der Landschaftsraum im Westen von Lüneburg zwischen den

BUND RV Elbe-Heide,
Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg
Bürozeiten:
Mo/Mi 10-12 Uhr, Fr 13-15 Uhr

Spendenkonto:
Sparkasse Lüneburg
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Gemeinden Reppenstedt, Vögelsen, Heiligenthal und der Wohnbebauung der Stadt wird planerisch langfristig für den Natur- und Landschaftsschutz und die Naherholung gesichert."

Der Grüngürtel ist geprägt von Acker- und Wiesenflächen, die wertvolle Kaltluftentstehungsgebiete darstellen. "Im Südwesten der Stadt sorgt flächenhafter Kaltluftabfluss von den höheren Lagen für Kaltluftzufuhr in Rettmer, Oedeme und dem Westrand von Häcklingen."¹ Die Stadtklimaanalyse stellt in seiner Klimaanalysekarte Nachtsituation das Plangebiet mit mächtigen Kaltluftvolumenströmen von 250-400 m³/s pro Rasterelement dar. Die starken oberflächennahen Flurwinde vereinen sich zu dem oben angegebenen bedeutenden Kaltluftabfluss. In der Planhinweiskarte wird auf die sehr hohe bioklimatische Bedeutung dieser Flächen hingewiesen.

Größere zusammenhängende Vegetationsflächen stellen das klimatisch-lufthygienische Regenerationspotential einer Region dar. Insbesondere bei vorhandenem räumlichem Bezug zum Siedlungsraum sind sie für den Luftaustausch sehr wichtig. Deshalb sollten Freiflächen aus klimatischer Sicht für bauliche Nutzungen möglichst nicht in Anspruch genommen werden.²

§ 1 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG wird nicht beachtet. Innerhalb des von der Bundesregierung im Juni 2021 beschlossenen Klimaschutzgesetzes und der Feststellung des Klimanotstandes von Stadt und Landkreis Lüneburg sollte dem auch in Bauleitverfahren Rechnung getragen werden. Für den BUND ist deshalb ein klimaökologisches Gutachten des Gebietes unter Einbeziehung von durch den Klimawandel zu erwartenden klimatischen Veränderungen im Vergleich zu dem heutigen Ist-Zustand unverzichtbar. Außerdem gilt es im Zusammenhang der Städteplanung mit dem Klimaschutz auszuwerten, in wieweit das Plangebiet Auswirkungen auf zukünftige klimatische Veränderungen im Zusammenhang mit den in den letzten 5 Jahren erfolgten und geplanten übrigen Baugebieten für die Region haben wird. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass das Climate Service Center Germany (GERICS) einen Klimaausblick auch für den Landkreis Lüneburg erstellt hat. Der BUND fordert, dass diese Ergebnisse in einem Gutachten berücksichtigt werden!

Der BUND sieht die Belange des Umweltschutzes nach BauGB § 1 (6) 7 a) und c) nicht berücksichtigt, indem durch Bebauung der Verlust von klimatisch wirksamer Offenbodenfläche und damit einhergehend erhebliche Beeinträchtigungen der klimatischen Situation auch für zukünftige Generationen in Kauf genommen werden.

Versiegelung – Naturhaushalt und Landschaftsbild

Es handelt sich beim Plangebiet um wertvolle Ackerflächen mit einer mittleren Bodenzahl³ im Außenbereich von Rettmer. Dabei werden § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, § 1 Abs. 6 BNatSchG und § 3 Abs. 2 Satz 3 NBauO nicht beachtet. Die geplante Versiegelung der landwirtschaftlich genutzten Fläche mißachtet die Forderungen des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB und Punkt 14 des Niedersächsischen Weges.

1 GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover. „Stadtklimaanalyse Lüneburg“. Hansestadt Lüneburg, September 2019, S. 30

2 Städtebauliche Klimafibel: Hinweise für die Bauleitplanung. 2. Auflage. Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, 2015. S.187

3 NIBIS-Kartenserver des Niedersächsischen Informationssystems vom 06.03.2024, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

§ 1a Satz 5 Satz 1 BauGB wird nicht berücksichtigt. Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen fördern den Klimawandel.

Gemäß LROP (2017) wird in Abschnitt 3.1.1. zu Ziffer 03 wird betont, dass Freiräume nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für Bebauung jeglicher Art in Anspruch genommen werden sollen. „Dies gilt insbesondere für siedlungsnahen Freiräume in dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten.

Diese Freiräume erfüllen regelmäßig mehrere Funktionen. Sie prägen die Gestalt der freien Landschaft im Anschluss an die zusammenhängend bebauten Bereiche und schaffen, z.B. als Grünzäsuren, zugleich eine großräumige Strukturierung der Siedlungsflächen. Siedlungsnahen Freiräume sind wichtige Erholungsgebiete, die ohne lange Anfahrtswege erreicht werden. Sie haben eine unverzichtbare klimaökologische Funktion, da sie durch die Erzeugung von Kaltluft den Luftaustausch in den großen Siedlungskörpern bewirken. Siedlungsnahen Freiräume haben neben diesen sozialen und ökologischen Funktionen auch Bedeutung als Ort diverser wirtschaftlicher Aktivitäten wie Landwirtschaft, Energiegewinnung und andere Nutzungen.“⁴

Aufgrund der entstehenden Versiegelung der Ackerflächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild geplant. Nach § 14 BNatSchG ergibt sich aus der geplanten Eingriffshandlung die zu ermittelnde Eingriffswirkung. „Der Naturhaushalt umfaßt die Naturgüter Boden Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Zu den Tieren und Pflanzen gehören auch deren Lebensgemeinschaften und Lebensstätten. Das Schutzgut Naturhaushalt umfaßt damit den Artenschutz.“⁵ Zum Landschaftsbild gehören alle wahrnehmbaren unbelebten (geomorphologischen) und belebten (Vegetation) Elemente der Erdoberfläche [...]. Das Schutzgut Landschaftsbild ist in Beziehung zum Menschen zu sehen [...].“⁶

Europäisches und nationale Schutzgebiete

In unmittelbarer Entfernung zum Plangebiet (500-600 m) liegt das FFH-Gebiet Nr.71 *Ilmenau mit Nebenbächen*, das über das NSG *Hasenburger Bachtal* sowie das LSG *Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg* national gesichert wird.

Schutzzweck und Erhaltungsziele werden wie folgt definiert (in Auszügen):

„*Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ in den Gemeinden Embsen, Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und der Stadt Lüneburg, Landkreis Lüneburg [...]*

§ 1 (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet *Ilmenau mit Nebenbächen*. [...]

§ 2 (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Hasenburger Bachtals als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, als Teil des Kulturdenkmals „Lüneburger Landwehr“ sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit. [...]

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildleben-

4 Schumacher, J., Peter Fischer-Hüftle, und Germany, Hrsg. *Bundesnaturschutzgesetz: Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung*. 3. Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, 2021. S. 122/123

5 Ebenda S. 331

6 Ebenda S. 332

den Tiere und Pflanzen (ABI.EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 /EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI.EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.“⁷

Durch den vermehrten Besucherdruck auf diese Schutzgebiete sieht der BUND den Schutzzweck und die Erhaltungsziele gefährdet. „Nach Art. 2 FFH-RL sind die natürlichen Lebensräume und die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren und diese wiederherzustellen, um das allgemeinere Ziel der Richtlinie, ein hohes Niveau des Umweltschutzes für die gemäß der der Richtlinie geschützten gebiete zu gewährleisten, zu verwirklichen.“⁸ Der BUND erspart sich an dieser Stelle innerhalb der frühzeitigen Abfrage zum geplanten Bauleitverfahren näher auf die Lebensräume und Arten, die es zu berücksichtigen gilt, näher einzugehen.

Fazit

Obwohl der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt den Klimanotstand festgestellt haben, lassen sich durch dieses geplante Bauleitverfahren keine Hinweise zum Klimaschutz finden. Es entstehen enorme CO₂-Mengen durch das Entfernen der Humusschicht (Demineralisierung). Die Emissionen aus der Herstellung von Baumaterialien (graue Emissionen) und der zugehörige Energieverbrauch (graue Energie) sind unverhältnismäßig hoch.

Der steigende motorisierte Individualverkehr erzeugt Emissionen. Mit der in der Ausschusssitzung für Bauen und Stadtentwicklung am 16.02.2024 vorgebrachten Argumentation, dass ein künftiger Bahnhof Rettmer an der OHE-Strecke Lüneburg-Soltau für das Wohngebiet attraktiv sei und rege genutzt werden würde, ist aufgrund zukünftiger Planungen nicht gesichert. Zudem beläuft sich die Entfernung von der ehemaligen Bahnstation bis in die westlich gelegenen Wohneinheiten mehr als 1.000 Meter.

Die Versiegelung der landwirtschaftlichen Fläche und somit des Kaltluftentstehungsgebietes fördert die Temperaturzunahme. Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche minimiert die regionale Nahversorgung, damit gehen Importe von Nahrungsmitteln und deren Transport einher (Verbrauch von Energie und Verursachung von Emissionen).

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide lehnt das anvisierte Bauleitverfahren ab.

- Wir fordern den Landkreis auf, Kaltluftentstehungsgebiete durch die Ausweisung von Grünzügen und -zäsuren als Vorranggebiete Freiraumfunktionen zur Abmilderung der urbanen Überwärmung bei künftig möglichen länger anhaltenden und mit höheren Temperaturen verbundenen Hitzeperioden in der Neuaufstellung des RROP zu sichern.
- Wir fordern die Hansestadt Lüneburg auf, die Innenentwicklung der Stadt in Bezug auf Wohnraumentwicklung und -nutzung derart zu verfolgen, dass Leerstände erfaßt, Wohn-

7 Dr. Keuffel, Niedersächsischer Landesbetrieb und für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. „Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Hasenburger Bachtal‘ in den Gemeinden Embsen, Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und der Stadt Lüneburg, Landkreis Lüneburg“, 10. Dezember 2007.

8 Schumacher, J., Peter Fischer-Hüftle, und Germany, Hrsg. *Bundesnaturschutzgesetz: Kommentar mit Umwelt rechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung*. 3. Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, 2021, S.878

umwandlung von leerstehenden Gebäuden angestrebt und Möglichkeiten für Wohnungstausch geschaffen werden. Die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§ 1 Abs. 5 S.3 BauGB).

- Wir fordern Landkreis und Hansestadt Lüneburg auf, sich Klimaschutz und Klimaanpassung dergestalt zu widmen, dass nicht Massnahmen, die mit dem Ziel Klimaneutralität unweigerlich verknüpft sind, durch übereilte Planungen im Bausektor verhindert werden, zumal die Stadt ohne die Belange von Natur- und Umweltschutz zu berücksichtigen den Ausbau Erneuerbarer Energien im städtischen Bereich vorantreibt („Bürgerwindpark Deutsch Evern“, Planungen zu PV-Freiflächenanlagen).

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Vorgaben der EU-Richtlinien (Natura-2000 Richtlinien und die EU-Wasserrahmenrichtlinie) zwingendes Recht sind und damit nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen.

Selbstverständlich stehen wir für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

BUND, Regionalverband Elbe-Heide

i.A. Franziska Hapke